

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
(DLR) Mosel  
Abteilung Landentwicklung Obermosel  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Oberbillig (Ort)  
Aktenzeichen: 71929-HA5.1.

54295 Trier, den 20.04.2012  
Tessenowstr. 6  
Telefon: 0651-9776 265  
Telefax: 0651-9776 330

E-Mail:  
Landentwicklung-Mosel410@dlr.rlp.de  
Internet: www.dlr.rlp.de

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Oberbillig (Ort) Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

### I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der z.Zt. gültigen Fassung

**f e s t g e s t e l l t .**

### II. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches,
- der Land- und Geldabfindung und
- der Geld- und Sachbeiträge

### Begründung

#### 1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurden am 15.11.2011 nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 28.03.2012 erläutert worden sind.

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht.

#### 2. Gründe

##### 2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) vom 16.10.1934 (RGBl. S. 1050), zuletzt geändert am 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Trier nach Anhörung der Ortsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergemein-

schaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Durchführung der Wertermittlung ist sachgerecht erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **2.2 Materielle Gründe**

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht.

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel,  
Tessenowstraße 6, 54295 Trier

oder wahlweise bei der

Spruchstelle für Flurbereinigung Rheinland-Pfalz  
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

*Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.*

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Heiko Stumm